# **Verordnung**

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal "Am Hungerberg",

Stadt Weißenhorn

vom 18.08.1982

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001 in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12.08.1982, Az. 820-8631-7/11 genehmigte Verordnung:

§ 1

#### Schutzgegenstand

Der im Bereich der Stadt Weißenhorn, Stadtteil Biberachzell, am Ortsverbindungsweg Biberachzell – Unteregg in einem Böschungseinschnitt gelegene südexponierte Trockenhang mit einer vorherrschenden Trespen-Pflanzengesellschaft wird unter der Bezeichnung "Am Hungerberg" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

## <u>Schutzgebietsgrenzen</u>

- 1. Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 0,38 ha. Es umfasst den größten Teil des nördlich des Ortsverbindungsweges Biberachzell-Unteregg gelegenen Bereiches des Grundstückes Fl.Nr. 288 der Gemarkung Biberachzell.
- Die Grenzen des Naturdenkmals sind in dem veröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

## Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturdenkmal ist es,

- 1. das Landschaftsbild mit diesem besonders charakteristisch ausgeprägten und naturnah erhaltenen Trockenhangeinschnitt zu bewahren.
- 2. den auf Trockenhänge angewiesenen Tieren und Pflanzen den allgemein gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

§ 4

#### Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Den Trockenhang durch kulturtechnische Maßnahmen wie Bodenverbesserungen, Nutzungsintensivierung oder durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln nachteilig zu verändern.
- 2. Die Pflanzenwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
- 3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen, durch Aufschüttungen zu überdecken oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
- 4. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- 5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
- 6. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen oder Schilder außer zur Kennzeichnung des Naturdenkmals aufzustellen.
- 7. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, zu verändern.

§ 5

#### Genehmigung

- 1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der nach § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
- 2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- 3. Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 6

#### <u>Ausnahmen</u>

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen.

§ 7

### Pflichten des Grundstückseigentümers

- 1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder der Stadt Weißenhorn anzuzeigen.
- 2. Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der im Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

#### <u>Ordnungswidrigkeiten</u>

- 1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- 2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
- 3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gem. § 7 nicht nachkommt.

§ 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 18.08.1982 Landratsamt I.V.

Gerd Anzinger stelly. Landrat

